Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 4. punktuellen Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverwaltungsverbands "Denzlingen-Vörstetten-Reute" für den Teilbereich "Gewerbeentwicklung westlich Unterreute" im Ortsteil Unterreute der Gemeinde Reute

Das Landratsamt Emmendingen hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Denzlingen-Vörstetten-Reute am 20.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. punktuelle Flächennutzungsplanänderung mit Entscheidung vom 04.04.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung liegt im Westen der Gemeinde Reute und schließt an den bestehenden Standort der SICK AG sowie weitere gewerblich genutzte Flächen an. Das Plangebiet wird in drei Teilbereiche untergliedert. Der Teilbereich südlich der Kreisstraße (rd. 4,1 h als gewerbliche Baufläche und rd. 0,1 h als öffentliche Grünfläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich) soll der Standorterweiterung der SICK AG dienen, der Teilbereich nördlich der Kreisstraße (ca. 1,8 ha) soll weiteren ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Südöstlich der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Entwicklungsfläche R3a wird ein weiterer Teilbereich mit rd. 0,27 h in das Plangebiet aufgenommen, um dort künftig eine öffentliche Grünfläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche darzustellen. Der Änderungsbereich wird im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Osten durch das Firmengelände der Firma Sick sowie die Kreuzmattenstraße im begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Bekanntmachung erfolgt jeweils am 25.04.2024 in den Amtsblättern der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute. Der Tag der Wirksamkeit der 4. punktuellen Flächennutzungsplanänderung ist somit der 25.04.2024.

Die 4. punktuelle Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, Flächensteckbrief, Umweltbericht, Erläuterungsbericht mit hydraulischen Nachweisen und der Zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

- Bürgermeisteramt Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
- Bürgermeisteramt Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute
- Bürgermeisteramt Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen/Vörstetten/Reute, den 25.04.2024

gez. Markus Hollemann Verbandsvorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute